

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **143/2017**

Im Anschluss an die Rundschreiben Nr. 1368/2016 und 1310/2016

Herr Dr. von Komorowski

Telefon 0711 / 224 62-14

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: komorowski@landkreistag-
bw.de

Stuttgart, den 07. Februar 2017

Az: 720.00 vK/Fr

Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 1368/2016 hatten wir Sie letztmals zur Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen informiert. Wir hatten Sie seinerzeit darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Bundeskabinett am 21. Dezember 2016 einem Beschluss des Bundesrates für ein einjähriges Moratorium bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen zugestimmt hat.

Heute nun dürfen wir Sie auf ein Schreiben von Herrn Umweltminister Franz Untersteller MdL aufmerksam machen, dass dieser mit Datum vom 3. Februar 2017 an den Landkreistag Baden-Württemberg, den Städtetag Baden-Württemberg sowie den VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS Landesgruppe Baden-Württemberg gerichtet hat. Damit reagiert er auf ein gemeinsames Schreiben der drei kommunalen Verbände, das diese bereits am 4. Oktober 2016 und damit noch vor dem Moratorium für die HBCD-haltigen Dämmplatten an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) gerichtet hatten. In dem damaligen Schreiben, das wir Ihnen mit Rundschreiben Nr. 1310/2016 übermittelt haben, hatten Landkreistag, Städtetag und VKU/VKS auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Entsorgungsproblem zu lösen, das mit der – inzwischen ausgesetzten – Einstufung von HBCD-haltigen Abfällen als gefährlichem Abfall im Herbst 2016 entstanden war.

In dem nunmehr eingegangenen, bemerkenswert ausführlichen Schreiben zeichnet das UM nochmals die gesamte Entwicklung seit dem Beginn des Entsorgungsnotstands nach. Im Ergebnis freilich lässt das UM-Schreiben keinerlei Bereitschaft erkennen, die vorerst befristete Umstufung der HBCD-haltigen Abfälle zum nicht-gefährlichen Abfall dauerhaft zu entfristen. Genau dies freilich würde sich nach Auffassung des Landkreistags empfehlen.

So ist es zwar völlig unumstritten, dass die HBCD-haltigen Dämmstoffe restlos aus dem Wirtschaftskreislauf entfernt werden müssen. Dies wurde freilich auch früher und damit schon vor der Änderung der Abfallverzeichnisverordnung so erreicht. Denn bereits bei der in den vergangenen Jahren praktizierten energetischen Verwertung von Polystyrol-Abfällen zusammen mit anderen Baumischabfällen wurde HBCD vollständig vernichtet. Die europarechtlichen Vorgaben der POP-Verordnung sind daher immer schon erfüllt worden. Einer zusätzlichen Einstufung von HBCD-haltigem Dämmmaterial als gefährlichem Abfall bedarf es also unter Umweltschutzgesichtspunkten nicht.

Sofern von Seiten des UM vorgetragen wird, dass es im Hinblick auf HBCD-haltige Abfälle ein Überwachungsdefizit gebe, lässt sich dies entkräften. Denn auch das UM wird kaum in Abrede stellen können, dass es in der großen Mehrzahl der Fälle eben wegen der Verwertung der HBCD-haltigen Abfälle in Müllheizkraftwerken kein Überwachungsproblem gibt. Sofern ein solches doch auftritt, besteht nach § 51 KrWG die Möglichkeit, im Einzelfall ein Nachweis- oder Registerverfahren anzuordnen. Dies kann erforderlichenfalls auch im Wege der Allgemeinverfügung geschehen.

Würde man nach Ablauf des Moratoriums zu der in Baden-Württemberg zwischenzeitlich geltenden Erlasslage zurückkehren, wäre dies mit erheblichen Nachteilen verbunden. Diese Nachteile hat Herr Präsident Landrat Walter in seinem Schreiben an Herrn Minister Untersteller vom 14. Dezember 2017, das dem Rundschreiben Nr. 1310/2016 ebenfalls beilag, im Einzelnen nochmals skizziert. Besonders hervorzuheben sind die massive Verteuerung der Entsorgungswege sowie die – allein schon im Hinblick auf die negative Vorbildwirkung – außerordentlich heikle Relativierung des abfallrechtlichen Vermischungsverbots.

Damit wird aus Sicht des Landkreistags weiterhin an der Auffassung festgehalten, dass HBCD-haltige Abfälle nicht bloß vorübergehend bis zum 31. Dezember 2017, sondern dauerhaft als nicht-gefährlich eingestuft werden sollten. Das für nicht-gefährliche Abfälle geltende Überwachungsregime ist, wie dies bislang auch immer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vertreten worden ist, für HBCD-haltige Abfälle als ausreichend anzusehen.

Wir werden Sie über den Fortgang der Angelegenheit unterrichtet halten und bitten einstweilen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexis v. Komorowski